



Grundsatzpapier: Islam und Rechtsstaat

von Oskar Freysinger, Nationalrat SVP, Savièse (VS), im September 2011

1. Gleichstellung aller Religionen

Zuerst müssen wir uns die Frage stellen, auf welchem Weg in der Schweiz der religiöse Friede gewahrt werden kann. Dies kann nur mit Hilfe einer säkularen Rechtsordnung gelingen, welche über den religiösen Dogmen steht und die Gleichbehandlung der unterschiedlichen religiösen Bekenntnisse garantiert. Die schützende Instanz muss über dem zu Schützenden stehen, wenn dieser Schutz wirksam sein und allen in gleichem Masse zuteil werden soll.

Ein religiöser Glaube ist wesentlich unbeweisbar, entzieht sich also jeder Verifizierbarkeit. Dies bedeutet für den Gesetzgeber, der die Gleichbehandlung der Religionen garantieren muss, dass der Glaube x und der Glaube y zwangsläufig auf gleicher Ebene stehen und dass es den Menschen frei gestellt sein muss, ihren Glaube zu wählen, also von einem Bekenntnis zum anderen zu wechseln. Die Glaubensfreiheit bildet denn auch das älteste Grundrecht im modernen Verfassungsstaat.¹

Sobald nun aber ein Glaubensbekenntnis politisch wird, droht eine Dogmatisierung der Politik. Das fragliche Glaubensbekenntnis beeinflusst die Politik derart stark, dass diese dazu übergeht, andere Glaubensbekenntnisse zu verbieten, auszugrenzen oder zu unterdrücken (siehe Iran, Afghanistan usw.), derweil sie zugleich ein (unbeweisbares und unabänderliches) Dogma absolut setzt.

¹ Vgl. etwa die übersichtlichen historischen Einführungen bei Karin Stauffer-Wüest, Das Verhältnis von Religions- und Meinungsfreiheit nach dem Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, Bern 2002.

In diesem Sinn ist das Problem, welches der Islam für die westlichen Demokratien darstellt, nicht in erster Linie ein theologisches, sondern primär politischer bzw. rechtlicher Natur.

2. Gegensätzliche Rechtsauffassungen

In der Schweiz ist jedes Gesetz demokratisch legitimiert. Das bedeutet, dass Gesetze geändert werden können. Islamisch-religiöses Recht ist im Unterschied hierzu irreversibel und autonom. Es ist göttlichen Ursprungs, ein für allemal vorgegeben und niemandem Rechenschaft schuldig. Die Scharia² beruht auf dem Koran, der dem Propheten Mohammed durch den Engel Gabriel im Zustand mystischer Verzückung eingegeben wurde. Der Koran existierte als unerschaffenes Gesetz im Paradies und wurde durch Mohammed den Menschen zugänglich gemacht. Daneben beruht die Scharia auf einer zweiten Quelle, den Hadith. Sie sind in ihrem Wert als Quelle dem Koran gleichgestellt und beinhalten Mitteilungen und Handlungen aus dem Leben des Propheten. In diesem Bereich gibt es, je nach Koranschule, verschiedene Auffassungen. Gewisse Hadith werden von einigen akzeptiert, andere abgelehnt; es herrscht eine grosse Vielfalt innerhalb des religiösen Textcorpus, was zu gegensätzlichen Auffassungen und Anwendungen führt. Schliesslich wird alles, was im Koran an Widersprüchen vorhanden oder gar nicht geregelt ist, durch die Ijma festgelegt, die einen Konsens der selbst ernannten Rechtsgelehrten (Ulemas) darstellt und so genannte Fatwas (Rechtsbeschlüsse) formuliert. Problematisch an der Sache ist, dass der Alim (Plural: Ulemas) als derjenige gilt, „der weiss“, der über ein wissenschaftliches Wissen verfügt, obwohl es sich um Dinge des Glaubens handelt. Daraus erhellt, dass sich der Glaube im Islam als Wissen betrachtet, als wissenschaftlich verifizierbare Domäne. Dies lässt sich schwer mit unserem Glaubensverständnis vereinbaren und hat schwerwiegende praktische Folgen.

Im Unterschied zu den Einwohnern der 57 Länder, welche Mitgliedstaaten der Organisation der islamischen Konferenz sind, kann das Schweizer Volk nach unserem Rechtsverständnis über die Instrumente der direkten Demokratie weitgehend am politischen Prozess teilnehmen. Es könnte beispielsweise die Erwähnung des Allmächtigen aus der Präambel der Verfassung streichen lassen. Kein Volk der erwähnten islamischen Staaten könnte jedoch – auch nicht durch einen demokratischen Entscheid – das Bekenntnis zur Scharia in Frage stellen. Dieses Bekenntnis entspricht dort einer unumstösslichen wissenschaftlichen

² Vgl. auch für die folgenden islamischen Begriffe Ralf Elger/Friederike Stolleis (Hrsg.), Kleines Islam-Lexikon. Geschichte - Alltag - Kultur. München 2001. Der Begriff Scharia wird im heutigen Sprachgebrauch für „islamisches Recht“ verwendet, bedeutet im engeren Sinne jedoch die von Gott gesetzte Ordnung im Sinne einer islamischen Normativität. Der Ruf nach Einführung der Scharia ist gegenwärtig in vielen muslimischen Staaten zu einem politischen Kampfbegriff geworden. Vordergründiger Ausdruck einer islamischen Rechtsordnung ist die Anwendung der koranischen Körperstrafen, was jedoch nur einen kleinen Teil des islamischen Rechtssystems umfasst. In mehreren Staaten wird die Scharia heutzutage in der Verfassung ausdrücklich als Quelle der Rechtsschöpfung anerkannt (etwa in Ägypten, Bahrain, Jemen, Kuwait, Libanon, Sudan, Syrien und in den Vereinigten Arabischen Emiraten). Einen Schritt weiter gehen Saudi-Arabien, Oman, Pakistan und neuerdings Afghanistan, in denen die Scharia, von Ausnahmen in einzelnen Rechtsbereichen abgesehen, mit der Rechtsordnung gleichgesetzt wird. (Autor: Dr. Christian Müller, Centre National des Recherches Scientifiques, Paris, Islamwissenschaft und Arabistik).

Erkenntnis, so wie es für uns Schweizer als gesichert gilt, dass die Erde rund ist und sich um die Sonne dreht. Die Zeiten, als die Kirche ebendiese Erkenntnis verbieten konnte, sind vorbei und Galilei steht gewissermassen am Beginn der modernen Emanzipation der Wissenschaft von der Religion.

Das türkische Verfassungsgericht hat in einem durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigten Urteil festgehalten, dass die Scharia die Antithese der Demokratie sei und dazu tendiere, die Rolle des Staates als Garant der individuellen Rechte und Freiheiten auszuschalten.³ In diesem Zusammenhang ist auch ein Zitat von Dalil Boubakeur, dem früheren Präsidenten des „conseil français de la communauté musulmane“ bemerkenswert: „Der Islam ist zugleich Religion, Gemeinschaft, Gesetz und Zivilisation“. Es deckt sich mit einer Feststellung der – wie erwähnt: 57 Staaten umfassenden – Organisation der Konferenz der islamischen Staaten: „Der Islam ist eine Religion, ein Staat und ein vollständiger Lebensweg“. Entsprechend dieser Grundaussage akzeptiert die Organisation der Konferenz der islamischen Staaten die allgemeine Erklärung der Menschenrechte nur dort, wo sie mit der Scharia nicht in Widerspruch steht.

Just diese sowohl auf die private Lebens- als auch auf die öffentliche Gemeinschaftsgestaltung ausgreifende Tendenz des Islam, sein umfassender lebensweltlicher Gestaltungsanspruch also, unterscheidet ihn von anderen Religionen.

Buddhismus, Judentum, Hinduismus usw. praktizieren die Religion primär als individuelle Lebenseinstellung ohne nennenswerte politisch-juristische Komponente. Sie respektieren die Politik, das Recht, aber auch die Wissenschaft oder die Kunst als selbständige, autonome „Systeme“, derweil etwa Schriftsteller und Künstler, welche den Islam kritisieren, mit den heftigsten Reaktionen seitens der islamischen Religionswächter rechnen müssen. Erinnerung sei nur an das Todesurteil gegen Salman Rushdie durch den iranischen Staatschef, Ayatollah resp. Imam Khomeini von 1989 oder an die Zerstörung dänischen Eigentums in islamischen Staaten infolge der so genannten Mohammed-Karikaturen im Jahr 2006.

3. Geschichtliche Wurzeln der islamischen Rechtsauffassung

Die religiösen Texte des Islam sind nicht nur allgemein moralisch-ethischer Natur, sondern haben oft auch einen umfassend staatsbildenden Anspruch. Der Koran wurde nach dem Jahr 800 aufgezeichnet, als die Eroberungszüge den Islam bis nach Spanien geführt hatten und ein juristisches, normatives Regelwerk notwendig wurde, um die verschiedenen Clans und Stämme untereinander zu organisieren, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht als Moslems bezeichneten, sondern als Sarazenen. Moscheen sind denn auch kaum mit unseren Kirchen vergleichbar, wie gemeinhin angenommen wird, sondern viel eher mit unseren Zivilstandesämtern, werden dort doch hauptsächlich juristische oder zivilrechtliche Prozeduren abgewickelt.

³ Vgl. EGMR, *Refah Partisi vs. Turkey*, Nrn. 41340/98, 41342/98, 41343/98 und 41344/98, vom 13. Februar 2003, Rn. 40, 90–92 und 116–128.

Der privilegierte Bezug des Moslems zu Allah führt über die Scharia, die islamische Norm. Im Islam gründet die Moral auf dem Gesetz, derweil in unserem Rechtsverständnis das Gesetz auf der Moral gründet. Dazu ein Beispiel: Bei uns besagt ein moralisches Prinzip, dass Töten schlecht ist. Nun muss aber das aus diesem moralischen Prinzip resultierende Gesetz in Erwägung ziehen, dass es im Fall von Notwehr dazu kommen kann, dass ein Mensch einen anderen tötet, ohne dafür bestraft zu werden. Töten bleibt schlecht (das Prinzip wird nicht in Frage gestellt), aber der Gesetzgeber anerkennt eine Legitimität in gewissen Notfällen. Ganz anders im Islam. Dort gibt die Scharia präzise vor, wann, unter welchen Umständen und wie genau gewisse Menschen getötet werden dürfen oder eben nicht. Was moralisch ist, ist lediglich die Befolgung dieses Katalogs; was als unmoralisch gilt, ist dessen Nichtbeachtung. Die Moral leitet sich demzufolge aus der Gesetzesnorm ab, kommt also nach dem Gesetz, was im Selbstverständnis des Islam auch logisch ist, da das Gesetz göttlich, unerschaffen ist und ein für alle Mal feststeht.

Wenn also ein Moslem den Koran rezitiert, dann rezitiert er einen Text, der gewissermaßen unseren staatlichen Gesetzen nahe kommt; nur dass diese Gesetze gleichsam göttlichen Ursprungs und insofern unabänderlich sind. So ist es auch nicht weiter verwunderlich, wenn dem abtrünnigen Moslem mit der Todesstrafe gedroht wird und 94% der im Koran mit der Hölle bedrohten Sünden Zweifel oder Kritik an Mohammed und dem Islam betreffen.

Allein die gegensätzlichen Auffassungen über die Entstehung des Rechts gibt einen Hinweis darauf, wie schwierig sich eine Kohabitation der beiden Weltanschauungen und deren Ausgestaltung in der Praxis gestalten dürfte.

4. Territorialprobleme

Dass die Kompatibilitätsprobleme zwischen islamischer und abendländischer Kultur nicht religiöser, sondern juristischer Art sind, beruht auf dem Umstand, dass die Scharia der Staatsbildung vorangeht und gewissermaßen den Sockel bildet, auf dem der Staat gebaut wird (islamische Nomokratie). Der Islam unterscheidet drei territoriale Zustände: Im *Dar el Islam* (Land des Friedens) hat der Islam triumphiert und regiert uneingeschränkt. Im *Dar el Harb* (Land des Krieges) herrschen die Ungläubigen und im *Dar el Suhl* (in etwa „Land des Waffenstillstands“) ist der Islam zwar noch in der Minderheit und muss sich vorläufig anpassen, aber jeder dort lebende Moslem muss alles unternehmen, um dem Islam eines Tages zum Triumph zu verhelfen. Unter diesem Blickwinkel werden Minarette, separate Friedhöfe, aber auch Koranschulen und Moscheen zu extraterritorialen Kleingebieten in unreinem Gebiet, zu vorgeschobenen Brückenköpfen des Islam auf deren wenn auch bescheidenem Territorium nur das islamische Gesetz gelten darf.

Im *Dar el Islam*, dem geweihten Land, auf dem sich der Islam etabliert hat, darf kein die Scharia konkurrierendes Gesetz wie zum Beispiel unser Zivil- und Strafgesetz geduldet werden. Dieses „geweihte Land“ des Islam umfasst zurzeit in Europa zahlreiche Stadtteile in Frankreich, Grossbritannien und Deutschland, wo mehrheitlich Moslems leben, umfasst die separaten Friedhöfe, die Moscheen und Koranschulen, die über das Abendland verteilt sind und an Zahl und Umfang

zunehmen. Die ominösen Minarette sind lediglich die Symbole dieses Vordringens, sie sind so etwas wie die Fähnchen, die Generäle auf ihre Generalstabskarten stecken, um erobertes Gebiet zu kennzeichnen. Das Wort „Minarett“ kommt denn auch vom Begriff „El Manar“, Leuchtturm, her. Doch diese „Leuchttürme des Jihad“ oder „Bajonette des Islam“, wie sie der türkische Premierminister Erdogan auch schon genannt hat, werden vom Koran nicht gefordert und spielen im religiösen Ritual des Islam überhaupt keine zwingende Rolle. Der Muezzin ist eine deutlich spätere Erfindung, ermöglicht aber die heutzutage oft bemühte Parallele zu unseren Kirchtürmen bzw. Turmglocken. Die Minarette sind in erster Linie ein weit herum sichtbares Symbol der völligen religiösen Unterwerfung unter eine Doktrin und der damit zusammenhängenden Intoleranz, die sich selbst im Rahmen der verschiedenen Strömungen des Islam auswirkt. Wenn wir auf unserem Staatsgebiet Minarette dulden, werden im Orient bestehende Konflikte, zum Beispiel zwischen ottomanischen Moslems und Aleviten, bei uns fortgesetzt. Statt die gegenseitige Akzeptanz und den religiösen Frieden zu fördern, werden vielmehr Konflikte innerhalb der doktrinären Vielfalt des Islam weiter geschürt, denn für die Aleviten oder säkularisierten Moslems sind die Minarette ein Affront und signalisieren, dass sich eine gewisse Ausrichtung des Islam als einzige Repräsentantin dieser Religion in der Schweiz zu positionieren versucht.

Hinzu kommt, dass im Universalverständnis des radikalen Islam alle Weltgebiete früher islamisch waren und wieder islamisch werden sollen. Dies soll durch den Jihad bewirkt werden, der in 97% seines Vorkommens im Koran im Sinne eines Heiligen Krieges gegen die Ungläubigen Verwendung findet und nur in 3% als „innerer Kampf“, als „geistige Läuterung“ oder „Suche“ zu verstehen ist. Jeder Ort, von dem aus ein Minarett zu sehen ist, und jedes Gebiet, das von einem Minarett aus überblickt werden kann, soll islamisch werden. Dieser Anspruch verdeutlicht, dass ein von den Europäern oft unterschätztes Bauwerk eine weit grössere Rolle spielt als gemeinhin angenommen.

Zurzeit wird in Poitiers, der Stadt, wo Karl Martel 732 die Sarazenen in die Flucht geschlagen hat, ein 21 Meter hohes Minarett errichtet. Lautsprecher werden ebenfalls eingebaut, obwohl sie – so das der Bevölkerung gegebene Versprechen – stumm bleiben sollen. Wozu hat man sie denn installiert? Es ist eine Tatsache, dass an zahlreichen Orten, welche den Bau von Minaretten erlaubt haben, heute der Ruf des Muezzins mehrmals täglich erschallt. So zum Beispiel in Granada, Bosnien, Oxford, London, New Delhi und sogar Lhasa, der Hauptstadt Tibets. Andernorts gibt es noch Widerstände, denn die Absicht ist klar: Überall auf der Welt soll die islamische Norm gelten und Minarette sind nur die optischen und immer öfter auch lautstarken Vorboten dieses Vordringens. Der islamische Rat Grossbritanniens hat es im März 2008 klar ausgesprochen. Ihm zufolge wird „der Ruf zum Gebet in Zukunft ein integraler Bestandteil Grossbritanniens und Europas sein“. Doch dieser Ruf verkündet fünfmal täglich folgendes: „Allah ist der Grösste. Ich bezeuge, dass es keinen Gott ausser Allah gibt. Ich bezeuge, dass Mohammed der Bote Allahs ist. Kommt zum Gebet. Kommt zur Glückseligkeit. Allah ist der Grösste. Es gibt keinen wahren Gott ausser Allah“. Daneben sind die Glockentöne unserer Kirchen von bestechender Neutralität, zumal sie grösstenteils die Zeit wiedergeben.

5. Die Ausübung der Religion ist kein absolutes Recht

Die freie Ausübung religiöser Praktiken (z.B. Schächten) wird im internationalen und nationalen Recht nur in den vom Gesetz vorgegebenen Grenzen gewährt. Es kann durchaus Einschränkungen geben. Artikel 9 Abs. 2 der europäischen Konvention der Menschenrechte, Artikel 29 Abs. 2 der UNO-Menschenrechts-Charta sowie Artikel 36 der schweizerischen Bundesverfassung sehen vor, dass eine gesetzliche Einschränkung der Religionsfreiheit möglich ist, sobald diese im öffentlichen Interesse liegt und in ihrem Umfang verhältnismässig ausgestaltet wird. Aus diesem Grund haben Regierung und Parlament einsehen müssen, dass die Minarett-Initiative keineswegs rechtswidrig ist und dem Volk vorgelegt werden muss.

6. Dhimmitude und Integration

Wenn der amerikanische Bundesstaat Michigan von verschleierten Frauen bei Personenkontrollen keine Lüftung des Schleiers mehr verlangt, dann schafft dessen Regierung auf ihrem Staatsgebiet eine konkurrierende Rechtslage. Im Namen eines toleranten postmodernen Rechtspluralismus hat die territorialstaatliche Rechtsordnung weitere Aufweichungen zu gewärtigen. So befand etwa die Asylrekurskommission, dass „das Schweizer Recht sich nicht anmassen könne, über fremdem Recht zu stehen“ und hat die Gültigkeit einer in absentia des Mannes geschlossenen Ehe zwischen ihm und einer Minderjährigen gutgeheissen. Ebenso beispielhaft für einen problematischen Rechtspluralismus ist der Fall in Deutschland, als eine Richterin einer Frau die Scheidung verweigerte, weil „im Islam die Züchtigung der Ehefrau rechters“ sei. Solche Fälle zeigen auf, dass die abendländischen Demokratien bereit sind, zulasten der eigenen Ordnung ein abweichendes und konkurrierendes Rechtssystem auf ihrem Staatsgebiet zu dulden.

Selbstachtung und Vorsicht müssten uns jedoch gebieten, ein der schweizerischen Rechtsordnung widersprechendes und eine völlig andere Auffassung der Menschenrechte vertretendes Recht auf unserem Staatsgebiet zu unterbinden. Insbesondere im Bereich des Eherechts, der Menschenrechte oder des Strafrechts erweist sich die Scharia, wie es auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte feststellte, als mit unserem Rechtsverständnis unvereinbar. Die Akzeptanz des Schleiers in der Schule oder des gesonderten Badeunterrichts für muslimische Kinder usw. sind Beispiele für Zugeständnisse, die im Namen der Toleranz gegenüber fremden Kulturen gerechtfertigt und darüber hinaus als geringfügig erscheinen mögen, jedoch unter dem rechtlichem Gesichtspunkt eine Büchse der Pandora öffnen. Hinter der als bescheiden anmutenden Anpassung von Gesetzen und Regeln geht es eigentlich um die Anerkennung eines unserem Rechtssystem völlig fremden Parallelrechts. Mit Blick auf die Zwangsverheiratungen von Minderjährigen etwa wird letztlich in Kauf genommen, dass im Namen der Menschenrechte (korporative Religionsfreiheit) andere Menschenrechte (Eheschliessungsfreiheit) ungestraft verletzt werden können.

7. Kulturelle Ghettos, Individualistische Gesellschaft gegen Clan-System

Brisant wird die Parallelisierung verschiedener Rechtssysteme auf demselben Staatsgebiet aber insbesondere durch die fortschreitende Abkapselung gewisser ethnisch-religiöser Gruppen in Ghettos. Unsere seit der Aufklärung auf dem Individualitätsprinzip aufgebaute Gesellschaft ist nicht darauf vorbereitet, stammesethnisch organisierte, d.h. als quasi-immunes Kollektiv funktionierende Gruppen aufzunehmen und zu integrieren.

Der Individualismus fördert die freie Meinungsbildung und damit die charakteristische Innovationskraft der westlichen Gesellschaften; er bewirkt tendenziell eine Verminderung der Vetterwirtschaft durch die Schwächung der Clan-Systeme. Indem der Individualismus den Einzelnen aus der Umklammerung durch seinen Clan herauslöst, ermöglicht er die Annäherung jener Person an andere, ihm bislang fremde Leute, was zur Folge hat, dass das Allgemeinwohl, das Wohl aller Staatsbürger über die Interessen gewisser Clans gestellt werden kann. Dieses System funktioniert aber nur in einer mehr oder weniger homogenen Gesellschaft, deren Mitglieder die allgemeinen Regeln sowohl kennen als auch akzeptieren. Zudem muss der Staat auch bereit sein, diese Regeln durchzusetzen. Das Problem besteht darin, dass die meisten aussereuropäischen Gesellschaften gänzlich anders funktionieren. In diesen Gesellschaften gehen die Interessen der Sippe und Clans denjenigen des Allgemeinwohls vor. Letzteres bildet dort lediglich ein abstraktes Konzept.

Die Schwierigkeiten in unserer Gesellschaft nehmen zu, je mehr Personen aus Staaten mit ausgeprägten Sippenstrukturen einwandern. In diesem Zusammenhang ist es stossend, wenn unter dem Vorwand „Familienzusammenführung“, die in ihrer Absicht das Modell der europäischen Kernfamilien anvisiert, nicht mehr nur die Ehefrau oder Kinder nachziehen, sondern ebenfalls Brüder und Schwestern, Grosseltern und Vetter in den EU-Raum einwandern dürfen. Die grössten Herausforderungen für die modernen Staaten europäischer Prägung bestehen darin, dass mit einer unkontrollierten Einwanderung, der Schwächung also oder gar dem Wegfallen der äusseren Grenzen, zahlreiche innere und sogar unsichtbare Grenzen deren Stelle einnehmen.

Falls wir keine Antwort auf diese Problematik finden, sie zum Tabu erklären, um sie nicht angehen zu müssen, könnte der grosse Freiheit versprechende EU-Raum in Zukunft der Ort einer ausgeprägten Konfliktgesellschaft werden. Die Schweiz ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen, denn durch die kumulierten Folgen von Schengen/Dublin, Personenfreizügigkeit und Asylantenproblematik ist es uns kaum mehr möglich, an der Grenze regulierend einzugreifen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Forderungen:

1. Unser Rechtsstaat hat die Pflicht, die integrale Akzeptanz unserer Rechtsordnung durch die Einwanderer zu fordern und die Gewährung jeder noch so geringfügig scheinenden Konzession zu vermeiden, die auch nur andeutungsweise zur Etablierung paralleler Rechtswelten ermuntern könnte. Indem wir die Segregation, insbesondere der islamischen Bevölkerung, durch die Duldung von Ausnahmerecht (wie z.B. separater Friedhöfe, Generaldispensationen vom Schwimmunterricht, Zwangsverheiratungen) fördern, verhindern wir deren Annäherung an unser kulturelles Erbe, womit die viel gelobte Integration ein reines Lippenbekenntnis bleibt.
2. Auch wenn dadurch die Niederlassungsfreiheit tangiert werden sollte, müssen wir die ethnische Klumpenbildung in Ghettos und damit die Bildung von gegenseitig immunen Parallelwelten verhindern. Parallelisierung von ethnischen Gruppen ist nicht mit Integration gleichzusetzen.
3. Wir müssen verhindern, dass gewisse ethnische Gruppen von fanatischen Religionsführern in Beschlag genommen werden, indem wir gegen extremistische Rädelsführer strenger vorgehen.
4. Wir müssen versuchen, die Einwanderungsströme einzuschränken, um die Einwanderer in geringerer Zahl, aber dafür besser aufnehmen und integrieren zu können.

Als Letztes bleibt zu hoffen, dass sich der Islam in den nächsten Jahren von innen heraus wandelt und eine Art Aufklärung erfährt, die dem fanatischen Islamismus definitiv das Handwerk legt. Solange dies nicht der Fall ist, haben wir die Pflicht, unser Staatswesen gegen jede Subversion zu schützen; denn es darf nicht sein, dass die freiheitlichen Prinzipien des Rechtsstaates dazu verwendet werden, diesen zu zersetzen und letztendlich auszuschalten.